

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Verlust derselben

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

Dem der, welcher von einer staatsangehörigen Fremden im Lande gebohren wird, ohne anderswo ein angebohrnes Staatsbürgerrecht zu haben, ist Staatsbürger. Es wird neu erworben c.) durch Einzugsbrieße (diplomata indigenatus): Wer einen solchen von Uns oder Unseren dazu verordneten Stellen erlangt, der hat damit ein bedingtes Recht zur Staatsbürgerschaft, dessen Besitz und Gebrauch aber nachmals erst auf ihn unbedingt übergeht, wenn er sein Staatsbürgerrecht im Auslande aufgibt, und seine Wohnung im Lande aufschlägt. Eine Landesherrliche DienstAnnahmsurkunde gilt für einen EinzugsBrief. Es wird ferner erworben, d.) durch einen zehenzährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande: wer vom Staat aus Nachsicht eingelassen wurde, ohne daß man sich um die Beybehaltung seines auswärtigen Bürgerrechts bekümmerte, und indessen solches versäumt oder verloren hat, wohin auch Diener der Standes- und Grundherren, oder der Gemeinden, bey denen dieser Fall einträte, zu rechnen sind, der ist Staatsbürger.

Verlust derselben,

g.) Verloren geht das Staatsbürgerrecht a.) durch Aussage. Diese endigt solches auch für

alle FamilienGlieder des Aussagenden, die noch in seiner Gewalt sind, wenn sie zum Behuf einer schon anderwärts erlangten sicheren Heimath geschieht; würde sie aber zum Behuf einer erst zu suchenden Heimath unternommen, so bleibt denen, die nicht etwa schon volljährig sind, und selbst an der Aussage Theil nehmen, ihr Staatsbürgerrecht unverzogen, ruhet jedoch so lang, bis sie wieder zu dessen Antritt zurückkehren, oder sich dessen nach erreichter Selbstständigkeit entschlagen. b.) Die Entschlagung geschieht durch jede Handlung, welche mit der Absicht der Beybehaltung unvereinbarlich, und dafür durch dieses Gesetz anerkannt ist. Dahin soll gerechnet werden. a.) Die Annahme eines auswärtigen Staatsbürgerrechts: Wir gestatten in Unserem Staate keinerley Art der PfahlburgerRechte; wer Unser Staatsbürger in dem oben bezeichneten vollen Sinn des Wortes seyn will, muß nicht zugleich das nemliche gegen einen andern Staat seyn wollen; er ist aber laut des obigen ungehindert, bey ordnungsmäßiger Fürsorge für Erhaltung seines hiesigen Staatsbürgerrechts, anderwärts Schutzgenosse und Einsasse auf kürzere oder längere Zeit zu werden; b.) die Heurath im Ausland und auf das

Ausland. Wer auswärt's sich verehlicht, ohne zuvor in Unseren Staaten das HeimathsRecht für seine vorhabende Ehe, durch Beobachtung der disseitigen Staatsgesetze über solche Fälle, sichergestellt zu haben, der muß angesehen werden, als einer, der auf das hiesige StaatsbürgerRecht weiter keinen Anspruch mache, und hat sich lediglich an jenen Staat zu halten, der ihm eine solche Eheschließung bey sich gestattete; c.) die ausländische Erschleichung der Trauung einer, im Großherzogthum denen Ehelustigen zuvor verweigerten Ehe gilt ebenfalls für eine Verachtung und Ablegung des hiesigen StaatsbürgerRechts, so oft die Ehe als gültig bestehen bleibt. Weiter d.) eine beharrliche Landflüchtigkeit, das ist ein solcher Austritt aus dem Lande, womit man einer oder der andern Staatspflicht auszuweichen sucht, und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung zur Rückkehr und zur Verantwortung, über die vorgeschriebene Frist hin ohne rechtliche gültige Entschuldigung fortsetzt. Endlich e.) ein wissentlich unbesolgt gelassener Heimruf der Obrigkeit, die einem in erlaubten Absichten auswärt's befindlichen Staatsbürger, aus gesetzlichen Ursachen die Verlassung seines auswärtigen Aufenthalts oder die Heimkehr

ins Vaterland auserleget hat. Durch den Verlust des Staatsbürgerrechts tritt der Staatsbürger in die Klasse der Fremden; an jenen Rechten, deren auch diese fähig sind, mithin auch an den Familien-, Erb- und VermögensRechten verliert er dadurch allein nichts, wenn nicht die gesetzwidrige Handlung, die etwa jenen Verlust herbeizog, nach den jeweils bestehenden LandesGesetzen eine VermögensVerwüfung begründet.

Ortsassenrecht.

10.) Die Staatsbürger können zugleich verfassungsmäßige Theilnehmer der Vortheile eines bestimmten Orts, und seiner Lasten seyn, Ortsassen, und in dieser Eigenschaft entweder Theilnehmer des Gemeinderechts mit allen seinen Vortheilen und Lasten (Gemeindleute, Ortsbürger) oder nur Theilnehmer gewisser bestimmter Vortheile und Lasten des Orts, (Schutzbürger, Hintersassen). Sind sie keines von beiden, und haben sie also in dem Ort wo sie sind, nur zufällig an jenen Vortheilen und Lasten Antheil, welche von der allda aufgeschlagenen Wohnung unzertrennlich sind, so gehören sie in die Klasse der Einwohner, die alsdann ihre Rech-